

Bußgeldempfehlung zum Jugendschutzgesetz

Bußgeldtatbestände nach dem Jugendschutzgesetz - Empfehlung der BSG zur Globalrichtlinie J1/2006

Verstoß gegen	Verstoß nach	Gewerbtreibende			sonstige Person (Verstoß nach § 28 Abs. 4 in Verbindung mit ...)		
		ab	in der Regel	bis *	ab	in der Regel	bis*

* grundsätzlich ist ein Ausschöpfen bis 50.000 € möglich

Tatbestand

1. Allgemeines: Bekanntmachung der Vorschriften:

Wer	Tatbestand	§	§ 28 Abs	ab	in der Regel	bis	ab	in der Regel	bis
	die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der richtigen Weise bekannt macht	§ 3 Abs. 1	Nr. 1	50 €	250 €	500 €	- €	- €	- €
	eine andere Kennzeichnung verwendet	§ 3 Abs. 2 Satz 1	Nr. 2	50 €	250 €	1.000 €	- €	- €	- €
	einen Hinweis auf die Alterseinstufung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt	§ 3 Abs. 2 Satz 2	Nr. 3	100 €	700 €	1.300 €	- €	- €	- €
	bei der Werbung für Film, Film- oder Spielprogramm auf jugendgefährdende Inhalte hinweist oder Werbung in jugendgefährdender Weise unternimmt.	§ 3 Abs. 3	Nr. 4	100 €	1.000 €	2.000 €	- €	- €	- €

2. Jugendschutz i. d. Öffentlichkeit: Aufenthalt in Gaststätten:

wer	Tatbestand	§	§ 28 Abs	ab	in der Regel	bis	ab	in der Regel	bis
	einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren gestattet sich ohne personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Person zwischen 23 und 5h in einer Gaststätte aufzuhalten	§4 Abs. 1 Satz 1	Nr. 5	75 €	500 €	1.000 €	75 €	200 €	500 €
	einem Jugendlichen ab 16 Jahren gestattet sich ohne personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Person zwischen 24h und 5h in einer Gaststätte aufzuhalten	§4 Abs. 1 Satz 2	Nr. 5	75 €	500 €	1.000 €	75 €	200 €	500 €
	einem Kind oder Jugendlichen gestattet sich in einer Nachtbar, einem Nachtclub oder ähnlichem Vergnügungsbetrieb aufzuhalten	§ 4 Abs 3	Nr. 5	75 €	1.500 €	5.000 €	75 €	750 €	2.500 €

3. Jugendschutz i. d. Öffentlichkeit: Tanzveranstaltungen:

wer	Tatbestand	§	§ 28 Abs	ab	in der Regel	bis	ab	in der Regel	bis
	einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren gestattet sich ohne personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Person bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung aufzuhalten	§ 5 Abs 1 Hs.1	Nr. 6	75 €	1.000 €	3.000 €	75 €	250 €	500 €
	Jugendlichen ab 16 Jahren gestattet sich ohne personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Person bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung nach 24h aufzuhalten	§ 5 Abs 1 Hs.2	Nr. 6	75 €	1.000 €	2.000 €	75 €	200 €	500 €

4. Jugendschutz i. d. Öffentlichkeit: Spielhallen, Glücksspiele:

wer	Tatbestand	§	§ 28 Abs	ab	in der Regel	bis	ab	in der Regel	bis
	einem Kind oder Jugendlichen gestattet sich in einer öffentlichen Spielhalle aufzuhalten	§ 6 Abs. 1	Nr. 7	150 €	2.000 €	5.000 €	75 €	500 €	1.000 €
	einem Kind oder Jugendlichen entgegen den Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 gestattet an Spielen mit Gewinnmöglichkeit teilzunehmen	§ 6 Abs. 2	Nr. 8	150 €	2.000 €	5.000 €	75 €	500 €	1.000 €

Bußgeldempfehlung zum Jugendschutzgesetz

**Bußgeldtatbestände nach dem Jugendschutzgesetz -
Empfehlung der BSG zur Globalrichtlinie J1/2006**

Verstoß gegen	Verstoß nach	Gewerbtreibende			sonstige Person (Verstoß nach § 28 Abs. 4 in Verbindung mit ...)		
		ab	in der Regel	bis *	ab	in der Regel	bis*

* grundsätzlich ist ein Ausschöpfen bis 50.000 € möglich

5. Jugendschutz i. d. Öffentlichkeit: Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe:

wer	einem Kind oder Jugendlichen entgegen einer vollziehbaren Anordnung die Anwesenheit gestattet	§ 7 Satz 1	§ 28 Abs 1, Nr. 9	150 €	2.000 €	5.000 €	- €	- €	- €
------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------	------------	-------------------	-------	---------	---------	-----	-----	-----

6. Jugendschutz i. d. Öffentlichkeit: Alkoh. Getränke

wer	an ein Kind oder Jugendlichen in der Öffentlichkeit Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel abgibt oder deren Verzehr gestattet	§ 9 Abs.1 Nr.1	§ 28 Abs 1, Nr. 10	200 €	1.500 €	3.000 €	100 €	750 €	1.500 €
	an ein Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person in der Öffentlichkeit sonstige alkoholische Getränke oder Lebensmittel abgibt oder deren Verzehr gestattet	§ 9 Abs.1 Nr.2	§ 28 Abs 1, Nr. 10	200 €	750 €	2.000 €	100 €	300 €	1.000 €
	in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke in Automaten anbietet ohne den Ausnahmetatbestand nach § 9 Abs. 3 Satz 2 zu erfüllen (Automatenaufsteller/Verpächter des Aufstellungsortes)	§ 9 Abs. 3	§ 28 Abs 1, Nr. 11	200 €	1.250 €	2.500 €	- €	- €	- €

7. Jugendschutz i. d. Öffentlichkeit: Tabakwaren und Rauchen

Wer	an Kinder oder Jugendliche in der Öffentlichkeit Tabakwaren abgibt oder das Rauchen gestattet	§ 10 Abs. 1	§ 28 Abs 1, Nr. 12	75 €	1.000 €	2.000 €	50 €	250 €	1.000 €
	Tabakwaren in einem Automaten anbietet, der Kindern und Jugendlichen den Erhalt von Tabakwaren ermöglicht (Übergangsbestimmung bis 31.12.2008: Automatenumstellung für über 16- bis unter 18-Jährige beachten)	§ 10 Abs. 2 S. 1	§ 28 Abs 1, Nr. 13	75 €	1.000 €	2.000 €	- €	- €	- €

8. Jugendschutz i. Bereich d. Medien: Öffentliche Filmveranstaltungen

Wer	Kindern oder Jugendlichen bei öffentlichen Filmveranstaltungen, einem Werbevorspann oder einem Beiprogramm, die nicht für ihre Altersstufe freigegeben sind, die Anwesenheit gestattet	§ 11 Abs. 1 ggfls Abs. 4	§ 28 Abs 1, Nr. 14	75 €	600 €	3.000 €	75 €	250 €	1.000 €
	Kindern unter 6 Jahren die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen ohne Begleitung durch personensorgeberechtigte /erziehungsbeauftragte Person gestattet	§ 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 S.1 und ggfls.	§ 28 Abs 1, Nr. 14	75 €	750 €	3.000 €	75 €	250 €	1.000 €
	die Zeitbeschränkungen (ohne Begleitung durch eine personensorgeberechtigte /erziehungsbeauftragte Person) nicht beachtet	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 ggfls. i.V.m.	§ 28 Abs 1, Nr. 14	75 €	500 €	1.500 €	75 €	250 €	1.000 €
	einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm für Tabakwaren oder alkoholische Getränke vor 18h vorführt	§ 11 Abs. 5	§ 28 Abs 1, Nr. 14a	75 €	1.000 €	3.000 €	- €	- €	- €

Bußgeldempfehlung zum Jugendschutzgesetz

**Bußgeldtatbestände nach dem Jugendschutzgesetz -
Empfehlung der BSG zur Globalrichtlinie J1/2006**

Verstoß gegen	Verstoß nach	Gewerbetreibende			sonstige Person (Verstoß nach § 28 Abs. 4 in Verbindung mit ...)		
		ab	in der Regel	bis *	ab	in der Regel	bis*

* grundsätzlich ist ein Ausschöpfen bis 50.000 € möglich

9. Jugendschutz i. Bereich d. Medien: Bildträger mit Filmen oder Spielen

Wer									
einen Bildträger einem Kind oder Jugendlichen zugänglich macht, der nicht für seine/ihre Alterstufe freigegeben und gekennzeichnet ist	§ 12 Abs. 1	§ 28 Abs 1, Nr. 15	100 €	1.000 €	3.000 €	100 €	250 €	500 €	
nicht gekennzeichnete oder mit "keine Jugendfreigabe" gekennzeichnet Bildträger Kindern oder Jugendlichen anbietet oder	§ 12 Abs. 3 Nr. 1	§ 28 Abs. 4	- €	- €	- €	100 €	250 €	500 €	
Bildträger im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen an Kiosken oder im Versandhandel anbietet oder überlässt	§ 12 Abs. 3 Nr.2	§ 28 Abs 1, Nr. 16	150 €	1.500 €	3.000 €	75 €	250 €	500 €	
Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger aufstellt, die nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnet sind	§ 12 Abs.4	§ 28 Abs 1, Nr. 17	150 €	2.500 €	5.000 €	- €	- €	- €	
Bildträger mit Auszügen von Film- und Spielprogrammen vertreibt, die keine deutlich sichtbaren Zeichen zu Altersbegrenzungen	§ 12 Abs. 5	§ 28 Abs 1, Nr. 18	100 €	1.500 €	5.000 €	- €	- €	- €	

10. Jugendschutz i. Bereich d. Medien: Bildschirmspielgeräte

Wer									
Kindern oder Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten/erziehungsbeauftragten Person das Spielen an Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gestattet, deren Programme nicht für die Altersstufe freigegeben sind oder als Informations- und Lehrprogramme gekennzeichnet sind	§ 13 Abs. 1	§ 28 Abs 1, Nr. 19	100 €	1.500 €	3.000 €	50 €	250 €	1.000 €	

Stand.: 1.9.2007